

Der Wunsch nach möglicher Vollständigkeit veranlasste dann, dass für die Pertinenzen auf DO. II, 44 zurückgegriffen wurde, in welchem einige nicht in den andern Bamberger Urkunden genannte aufgeführt waren, und er war wohl auch die Ursache, dass in der Erzählung über die Gründung des Bisthums durch Heinrich die beiden formal verschiedenen Berichte aus St. 1502 und 1723 combinirt worden sind. Daraus wird es ferner begreiflich, dass der Compiler von 1456 — Verfasser wird man ihn kaum nennen können —, der unter den DD. Heinrichs II. getrennt solche für das Bisthum und für das Capitel vorfand, in den zwei Theilen seiner Dispositio beide berücksichtigte¹; und dieses Verlangen nach einem Documente, welches alle Arten der Geschenke Heinrichs II. in sich begriff, erklärt schliesslich auch, weshalb selbst der Kostbarkeiten und Gewänder, die der Kaiser gegeben hatte, in 1456 besonders gedacht wird². So erscheint als Zweck der Anfertigung von St. 1456 lediglich der Wunsch, durch eine einzige Urkunde ein umfassendes Bild von der reichen Ausstattung zu erhalten, die Heinrich II. dem von ihm gegründeten Bisthum Bamberg hatte zu Theil werden lassen.

Niemand mag schmerzlicher empfunden haben, dass es kein Diplom gab, welches die verschiedenen Seiten der Gunstbezeugungen Heinrichs so recht zur Anschauung brachte, als der Verfasser der Vita Heinrichs II., der Bamberger Diacon Adalbert. Schon dadurch, dass nur durch sein Werk St. 1456 überliefert ist, wird man darauf geführt, in ihm den Urheber der Fälschung zu sehen. Und wir werden garnicht mehr daran zweifeln, wenn wir uns einmal seine Lage vergegenwärtigt haben. Nachdem er zuerst ohne Heranziehung von Urkunden das Leben des Kaisers niedergeschrieben hatte, erhielt er Zutritt zu dem Bamberger Archiv³ und entnahm demselben die Urkunden,

1) Auch das würde in einer echten Urkunde sehr auffällig sein. Die Generalbestätigung Konrads II. (St. 2056) ist nur für die bischöfliche Kirche bestimmt. Nach dem Beweise der Unechtheit von St. 1456 ist es natürlich nicht mehr auffällig, dass das D. für St. 2056 nicht benutzt worden ist. Das Zurückgehen des D. Konrads auf das Privileg Johanns (Jaffé - L. 3954) spricht vielmehr gleichfalls dafür, dass eine entsprechende Urkunde Heinrichs nicht vorhanden war. 2) Der hierauf bezügliche Satz ist — von vereinzelt Worten abgesehen, die wohl bei der Anfertigung von 1456 erst hinzugefügt sind — der einzige, dessen Herkunft aus einer Urkunde Heinrichs II. nicht wahrscheinlich ist. Ob eine andere schriftliche Aufzeichnung hierfür vorlag, oder ob er durch die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. (St. 2056. 2138) angeregt und für St. 1456 neu verfasst worden ist, muss dahingestellt bleiben. 3) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II^c, 383 f. und die dort verzeichnete Litteratur.